

Gemeindeordnung der Evangelischen Trinitatisgemeinde Bremen

Fassung vom 25. September 2014

Inhalt

Präambel	Seite 1	§ 6 Pastoren/Pastorinnen	Seite 7
§ 1 Gemeinde	1	§ 6.1 Aufgaben	7
§ 1.1 Bereiche und Aufgaben	1	§ 6.2 Wahl und Einführung	7
§ 1.2 Rechtsstatus	1	§ 6.3 Dienstliche Regelungen	7
§ 1.3 Organe	2	§ 7 Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende	7
§ 2 Gemeindeversammlung	2	§ 7.1 Grundsätze der Zusammenarbeit	7
§ 2.1 Aufgaben	2	§ 7.2 Anstellung, Dienstordnung	7
§ 2.2 Zusammensetzung, Wählerliste	2	§ 8 Verschwiegenheit	8
§ 2.3 Verfahrensregelungen	2	§ 9 Wahlen und Abstimmungen	8
§ 3 Kirchenvorstand	3	§ 9.1-8 Allgemeines	8
§ 3.1 Aufgaben	3	§ 9.9 Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Wählerliste ..	8
§ 3.2 Zusammensetzung, Stimmrecht	3	§ 9.10 Wahl des Kirchenvorstandes	9
§ 3.3 Verfahrensregelungen	4	§ 9.11 Wahl eines Pastors/einer Pastorin	10
§ 3.4 Beauftragte	5	§ 10 Änderung der Gemeindeordnung	10
§ 3.5 Vertretung der Gemeinde	6	§ 11 Änderungsbeschluss und Inkrafttreten	10
§ 4 Ehrenamtlich Mitarbeitende	6	§ 12 Übergangsbestimmungen	11
§ 5 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	6		

Präambel

Die Evangelische Trinitatisgemeinde Bremen ist am 1. Januar 2008 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Blockdiek, Ellener Brok und Tenever entstanden. Die Gemeinde bekennt sich zu Jesus Christus als dem Herrn und Heiland der Kirche. Sie lebt in seiner Gegenwart und hofft auf seine Zukunft.

Die unantastbare Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation und der Barmer Theologischen Erklärung neu ans Licht getreten ist.

Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft christlichen Glaubens und Lebens.

Sie hat im Hören, Weitergeben und Tun des Evangeliums Anteil am helfenden und Freude schenkenden Handeln Gottes in der Welt. Die Gemeinde ist deshalb berufen, ein Ort der gegenseitigen Annahme in Freuden und Nöten und der tätigen Teilhabe an den Bedürfnissen und an der Gestaltung der sie umgebenden Welt zu sein.

Die Gemeinde bekennt sich zur Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen nach den Grundsätzen der Leuenberger Konkordie. Sie versteht sich als Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi und bemüht sich um die Verständigung mit den anderen Religionsgemeinschaften. Sie stellt sich in den Dienst für Versöhnung, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

§ 1 Gemeinde

§ 1.1 Bereiche und Aufgaben

Das Leben in der Trinitatisgemeinde geschieht in drei eng miteinander vernetzten Bereichen:

- in Gottesdienst und Verkündigung,
- in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft der reformatorischen christlichen Kirchen und der Ökumene,
- im Zusammenleben mit den Menschen im Stadtteil und darüber hinaus.

In allen drei Bereichen bringen sich die Gemeindemitglieder nach ihren Möglichkeiten ein

- als Glieder der Gemeinde, die sich haupt- und ehrenamtlich engagieren,
- mit den Gemeindezentren als Orten, die die Gegenwart Gottes in der Welt täglich sichtbar darstellen und die für die Menschen im Stadtteil offen sind sowohl für Gottesdienste und Andachten wie für vielfältige gemeinschaftliche Aktivitäten.

Das „Gemeindeprofil der Evangelischen Trinitatisgemeinde Bremen“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Gemeindeordnung.

§ 1.2 Rechtsstatus

§ 1.2.1 Die Trinitatisgemeinde ist eine Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche und als solche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und die auf Grund dieser

Verfassung erlassenen Gesetze und Verordnungen sind verbindlich für die Gemeinde. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde ist in § 3.5 geregelt.

§ 1.2.2 Die Grenzen des Kirchspiels der Gemeinde ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 1.2.3 Mitglieder der Gemeinde sind alle Personen, die der Bremischen Evangelischen Kirche angehören und im Kirchspiel der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, soweit sie nicht nach landeskirchlichen Vorschriften einer anderen Gemeinde angehören. Gemeindemitglieder sind auch außerhalb des Kirchspiels wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche, wenn sie ihren Übertritt zur Gemeinde rechtsgültig erklärt haben (Personalgemeinde).

§ 1.2.4 Gemeindemitglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

§ 1.2.5 Die Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde sowie deren Einrichtungen stehen allen Menschen offen. Für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen legt der Kirchenvorstand die Bedingungen fest.

§ 1.2.6 Jedes Gemeindemitglied hat bei Amtshandlungen das Recht der freien Auswahl des Pastors/der Pastorin, auch wenn diese/r nicht Pastor/in der Gemeinde ist.

§ 1.3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Kirchenvorstand.

§ 2 Gemeindeversammlung

§ 2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes, Wahl eines Pastors/einer Pastorin, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes,
- Beratung über Grundfragen des gesamtkirchlichen Lebens,
- Beratung über die Grundlagen der Trinitatisgemeinde gemäß Gemeindeprofil,
- Beratung und Beschlussfassung über Grundlagen der Diakonie in der Trinitatisgemeinde,
- Beratung und Beschlussfassung über langfristige Ziele und aktuelle Aufgaben der Gemeinde sowie über die vom Kirchenvorstand vorgelegte Jahresplanung,
- Aussprache über den Jahresrechnungsbildungsbericht des Kirchenvorstandes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen, Aussprache darüber, Entlastung des Kirchenvorstandes gemäß § 9.7,
- Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- Mitwirkung an der Vorbereitung der Sitzungen des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche,
- Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindeordnung und des Gemeindeprofils.

§ 2.2 Zusammensetzung, Wählerliste

§ 2.2.1 An der Gemeindeversammlung können alle Gemeindemitglieder teilnehmen, die die Voraussetzungen gemäß §§ 1.2.3 und 1.2.4 erfüllen.

§ 2.2.2 Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist die vorherige Eintragung in die Wählerliste gemäß § 9.9.3 erforderlich.

§ 2.3 Verfahrensregelungen

§ 2.3.1 Eine ordentliche Gemeindeversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Gemeindeversammlungen finden gemäß § 2.3.6 statt.

§ 2.3.2 Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes stellt für jede ordentliche oder außerordentliche Gemeindeversammlung die Tagesordnung auf und beruft die Versammlung ein. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Abkündigung in den Gottesdiensten und durch Aushang erfolgen; außerdem soll der Versammlungstermin im Gemeindeblatt veröffentlicht werden. Auf die Möglichkeit der Eintragung in die Wählerliste gemäß § 9.9.3 ist hinzuweisen. Die gleichzeitige Einberufung einer zweiten Versammlung im Anschluss an die erste für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist (Eventualeinladung), ist zulässig. In einer solchen Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Einberufung gemäß § 2.3.2 Satz 4 Gemeindeordnung erfolgt, die Versammlung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stattfindet und beschlussfähig ist.

§ 2.3.3 Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Sitzung der Gemeindeversammlung und nimmt Vorschläge für die Wahl eines Sitzungsleiters/einer Sitzungsleiterin entgegen; diese/r soll nicht dem Kirchenvorstand angehören. Nach erfolgter Wahl übernimmt das gewählte Gemeindemitglied die Sitzungsleitung. Die Wahlhand-

lung bei Wahlen zum Kirchenvorstand wird gemäß § 9.10.5 vom Wahlbeauftragten/von der Wahlbeauftragten geleitet.

§ 2.3.4 Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Gemeindemitglieder erschienen sind. Sind weniger als 40 stimmberechtigte Gemeindemitglieder erschienen und ist von der Möglichkeit der Eventualeinladung gemäß § 2.3.2 Satz 4 kein Gebrauch gemacht worden, ist innerhalb von 14 Tagen durch Aushang mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stattfindet und beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 2.3.5 Spätestens zwei Wochen vor einer Gemeindeversammlung sind auf Verlangen von mindestens je zehn stimmberechtigten Gemeindemitgliedern weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen und spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 2.3.6 Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist auf Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern unter Angabe des Zwecks oder auf Beschluss des Kirchenvorstandes einzuberufen. Für Einberufung und Beschlussfähigkeit, auch für die Möglichkeit einer Eventualeinladung, gelten die Regelungen in den §§ 2.3.2 und 2.3.4.

§ 2.3.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäß § 9.

§ 2.3.8 Hat der Kirchenvorstand gemäß § 3.1 gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung ein aufschiebendes Veto eingelegt, kann die Gemeindeversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, in dringenden Fällen auf einer außerordentlichen Sitzung, erneut über denselben Gegenstand beraten und beschließen. Wird der beanstandete Beschluss wiederholt, ist die Angelegenheit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2.3.9 Über die Verhandlungen ist von einem/einer durch den/die Versammlungsleiter/in zu bestimmende/n Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss Angaben über die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Stimmberechtigung gemäß § 9, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmzahl enthalten. Das Protokoll ist in der Regel am Schluss der Versammlung vorzulesen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Gemeindemitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 3 Kirchenvorstand

§ 3.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes sind insbesondere:

- Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
- Gemeindediakonie,
- Jahresplanung, Jahresterminplan,
- Geschäfts- und Verwaltungsführung,
- Wirtschaftsführung, Aufstellung, Verabschiedung und Kontrolle des Haushaltsplans, Verwaltung des Gemeindevermögens,
- Wahl der Beauftragten des Kirchenvorstandes, Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
- Aufstellung des Jahresrechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
- Stellenplan der Gemeinde, Anstellung von Mitarbeitenden, Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, Erlass von Dienstanweisungen, Personaleinsatzplanung und deren Umsetzung,
- Gottesdienst- und Kollektenplan, Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchdienste,
- Entscheidungen über Nutzung und Vermietung der Gemeindeeinrichtungen und -räume,
- Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- Vorbereitung der Gemeindeversammlungen,
- aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die gegen Gemeindeprofil oder Gemeindeordnung verstoßen,
- Wahl der Delegierten für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche, Vorbereitung der Kirchentags-sitzungen der Bremischen Evangelischen Kirche,
- Änderung der Gottesdienstordnung.

§ 3.2 Zusammensetzung, Stimmrecht

§ 3.2.1 Dem Kirchenvorstand gehören an:

- mit Stimmrecht: zehn von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein/e in der Gemeinde oder einer ihrer Kindertageseinrichtungen gegen Entgelt beschäftigte/r Mitarbeitende/r, sowie die Gemeindepastoren/Gemeindepastorinnen kraft Amtes, und
- mit beratender Stimme: ein/e von den Jugendlichen der Gemeinde entsandte/r Vertreter/in.

§ 3.2.2 Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3.2.3 Eltern und Kinder sowie Ehepartner, Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften und Geschwister dürfen dem Kirchenvorstand als stimmberechtigte Mitglieder nicht gemeinsam angehören.

§ 3.3 Verfahrensregelungen

§ 3.3.1 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt vier Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtszeit des Jugendvertreters/der Jugendvertreterin beträgt zwei Jahre.

§ 3.3.2 Das Verfahren beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Kirchenvorstandes während seiner Amtszeit ist in § 9.10.8 geregelt.

§ 3.3.3 Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Eine dieser Funktionen soll durch einen Pastor/eine Pastorin besetzt werden. Der/die dem Kirchenvorstand angehörende Mitarbeitende kann nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

§ 3.3.4 Die Sitzungen des Kirchenvorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt; die Termine sollen im Gottesdienst abgekündigt sowie durch Aushang und im Gemeindeblatt veröffentlicht werden. Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zwei Monate vor Ende eines Kalenderjahres einen verbindlichen Sitzungsterminplan für das Folgejahr. Aktuell notwendige Änderungen sind jeweils vom Kirchenvorstand zu beschließen. § 3.3.13 bleibt unberührt.

§ 3.3.5 Für eine Sitzung des Kirchenvorstandes stellt der/die Vorsitzende die Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge auf und beruft die Sitzung zum Termin gemäß § 3.3.4 ein. Hierbei kann zwischen einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil unterschieden werden. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch Aushang unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags erfolgen; darüber hinaus sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin die Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Beifügung der Beschlussvorlagen einzuladen. Die gleichzeitige Einberufung einer zweiten Sitzung im Anschluss an die erste für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist (Eventualeinladung), ist zulässig. In einer solchen Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Einberufung gemäß § 3.3.5 Satz 4 Gemeindeordnung erfolgt, die Sitzung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stattfindet und beschlussfähig ist.

§ 3.3.6 Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sind weniger Mitglieder als die in Satz 1 Genannten erschienen und ist von der Möglichkeit der Eventualeinladung gemäß § 3.3.5 kein Gebrauch gemacht worden, kann innerhalb von 14 Tagen durch Aushang und schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden, die in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stattfindet und beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 3.3.7 Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, die unverzügliches Handeln erfordern. In diesen Fällen kann der/die Vorsitzende die in § 3.3.5 genannten Fristen verkürzen; jedoch ist die rechtzeitige Information des Kirchenvorstandes über den Zeitpunkt der außerordentlichen Sitzung sicherzustellen.

§ 3.3.8 Die Sitzungen sind in der Regel gemeindeöffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Kirchenvorstandes ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Personalangelegenheiten werden grundsätzlich nicht öffentlich beraten.

§ 3.3.9 Zu Beginn einer Sitzung können Mitglieder des Kirchenvorstandes, Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, Ausschuss- und Arbeitsgruppenvorsitzende sowie ehrenamtlich Mitarbeitende Tischvorlagen einbringen und die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte vorschlagen. Beschlüsse hierzu können jedoch erst in der nächsten Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kirchenvorstand stellt Dringlichkeit fest und lässt deshalb die Beschlussfassung zu.

§ 3.3.10 Mitglieder des Kirchenvorstandes oder andere anwesende Personen, die an einem Beratungsgegenstand persönlich, insbesondere mit ihren geschäftlichen oder beruflichen Interessen beteiligt sind, sind von der Verhandlung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie haben jedoch das Recht, vor der Verhandlung angehört zu werden. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt unberührt.

§ 3.3.11 Mitwirkung und Stimmrecht des/der in den Kirchenvorstand gewählten Mitarbeitenden sind in all den Fällen ausgeschlossen, die im Mitarbeitervertretungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche geregelt sind.

§ 3.3.12 Eine bereits beschlossene Vorlage kann zur Beratung und Beschlussfassung erneut auf die Tagesordnung einer weiteren Sitzung des Kirchenvorstandes gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes dies auf Grund neu aufgetretener Tatbestände für geboten hält.

§ 3.3.13 In dringenden Fällen, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 3.3.7 nicht möglich ist, entscheidet der/die Vorsitzende über die für die Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfts- und Verwaltungsführung unmittelbar zu treffenden Maßnahmen. Er/sie soll zuvor den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende hören. Der Kirchenvorstand ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 3.3.14 Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäß § 9.

§ 3.3.15 Über die Verhandlungen ist von einem/einer durch Vereinbarung im Kirchenvorstand bestimmte/n Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss Angaben über die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Stimmberechtigung, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll soll zeitnah angefertigt und sodann unverzüglich den Mitgliedern des Kirchenvorstandes übermittelt werden. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, wird das Protokoll den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand ist es vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Gemeindemitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Falls in der Sitzung bei der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist ein nichtöffentlicher Protokollteil anzufertigen. Dieser ist in der Gemeinde unter Verschluss zu nehmen. Einsicht haben nur Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 3.3.16 Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3.4 Beauftragte des Kirchenvorstandes

§ 3.4.1 Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte die Beauftragten für die Bereiche Wirtschaftsführung, Personal, Grundstücke und Gebäude sowie Kindertageseinrichtungen (KITA). Mitarbeitende können nicht zu Beauftragten gewählt werden. Die Beauftragten handeln im Auftrag des Kirchenvorstandes und erstatten diesem regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Aufgabenbereich, Kompetenzen und Dauer der Beauftragung sind in einem Protokoll festzulegen. Die Beauftragten koordinieren ihre Arbeit mit dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes soll nicht gleichzeitig Beauftragte/r des Kirchenvorstandes sein.

§ 3.4.2 Der Kirchenvorstand kann über die in § 3.4.1 Genannten hinaus weitere Beauftragte benennen. Bei Bedarf können auch sachkundige Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu Beauftragten ernannt werden. Für in diesen Fällen eingeschränkte Entscheidungsbefugnisse legt der Kirchenvorstand die Einzelheiten fest.

§ 3.4.3 **Der/die Beauftragte für die Wirtschaftsführung** achtet im Rahmen der Gremienbeschlüsse auf Wirtschaftlichkeit und überwacht die Ordnungsmäßigkeit sämtlicher Zahlungsvorgänge der Gemeinde. Er/sie ist Vorsitzende/r des Finanzausschusses. Er/sie legt dem Kirchenvorstand zur weiteren Beratung und Beschlussfassung den Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie die Übersicht über die Vermögensverhältnisse vor. Er/sie legt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung in einer Kurzfassung sowie die Übersicht über die Vermögensverhältnisse zur Beratung vor.

§ 3.4.4 **Der/die Personalbeauftragte** koordiniert im Rahmen der Gremienbeschlüsse und in engem Kontakt mit dem Personalausschuss sowie den Mitarbeitenden und der Mitarbeitendenvertretung die Personalplanung und Personalführung und erstattet hierüber dem Kirchenvorstand regelmäßig Bericht. Im Auftrag des Kirchenvorstandes ist er/sie Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden. Er/sie bearbeitet den Stellenplan und bereitet Personalentscheidungen der Gremien vor. Er/sie hält Kontakt zur Personalabteilung der Bremischen Evangelischen Kirche. Er/sie ist Vorsitzende/r des Personalausschusses.

§ 3.4.5 **Der/die Beauftragte für Grundstücke und Gebäude** koordiniert im Rahmen der Gremienbeschlüsse und im Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitenden und der Bauabteilung der Bremischen Evangelischen Kirche die notwendigen Reinigungs-, Reparatur- und Erhaltungsarbeiten. Er/sie bereitet Entscheidungen des Kirchenvorstandes zu Nutzung, Vermietung, Anschaffungen und Veräußerungen vor. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung für die einzelnen Grundstücke und Gebäude auf mehrere Personen übertragen.

§ 3.4.6 **Der/die Beauftragte für die Kindertageseinrichtungen (KITA)** vertritt den Kirchenvorstand gegenüber den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde. Er/sie begleitet im Rahmen der Gremienbeschlüsse und in engem Kontakt mit den Leiter/innen und Mitarbeitenden sowie dem Landesverband der Evangelischen Kindertageseinrichtungen die allgemeinpädagogische, religionspädagogische und organisatorische Arbeit in diesem Bereich und erstattet hierüber dem Kirchenvorstand regelmäßig Bericht. Er/sie ist Vorsitzende/r des KITA-Ausschusses.

§ 3.4.7 Scheidet ein/e Beauftragte/r des Kirchenvorstandes aus seiner/ihrer Funktion aus, wählt der Kirchenvorstand unverzüglich eine/n Nachfolger/in. Steht kein/e Kandidat/in zur Verfügung, werden kommissarisch die sich aus der

Art der Beauftragung ergebenden Aufgaben gemeinschaftlich vom Kirchenvorstand unter verantwortlicher Leitung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übernommen, oder der Kirchenvorstand ernennt gemäß § 3.4.2 ein sachkundiges Gemeindeglied, das nicht dem Kirchenvorstand angehört, zum/zur Beauftragten.

§ 3.5 Vertretung der Gemeinde

Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n des Kirchenvorstandes und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinschaftlich vertreten. Für den Fall der Verhinderung einer dieser Personen bestimmt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte eine weitere vertretungsberechtigte Person. Über die Ernennung ist ein gesondertes Protokoll anzufertigen. Vertretungsberechtigte sind an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes gebunden.

§ 4 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Die Übernahme eines Ehrenamtes ist eine der wichtigsten persönlichen Aktivitäten in einer lebendigen Gemeinde. Ehrenamtlich Mitarbeitende bringen ihre unterschiedlichen Ideen und Fähigkeiten zur Gestaltung der Gemeindearbeit ein und machen durch die Übernahme von Aufgaben und Ämtern ihre Mitverantwortung für die Gemeinde deutlich. Sie unterstützen durch ihre Arbeit die Pastoren/Pastorinnen und die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden und werden von diesen in ihren eigenen Aktivitäten unterstützt. Sie können sich bei gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung zu Arbeitsgruppen zusammenschließen, um ihre Tätigkeit zu koordinieren und zu optimieren. Sie haben das Recht, Anträge an Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand zu stellen.

§ 5 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Kirchenvorstand eingerichtet. Sie unterstützen durch die besondere fachliche Kompetenz ihrer Mitglieder die Arbeit in der Gemeinde und behandeln kurz- oder längerfristig anstehende Probleme. In der Regel sollen ihre Empfehlungen in Form von Beschlussvorlagen den Entscheidungsgremien zugeleitet werden. Ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe soll aus höchstens sechs Mitgliedern bestehen.

§ 5.1 Der Finanzausschuss berät den/die Beauftragte/n für die Wirtschaftsführung in seinen/ihren Aufgaben im Rahmen der Gremienbeschlüsse und der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Ausschuss beobachtet die aktuelle Haushalts- und Vermögensentwicklung der Kirchengemeinde und erarbeitet konzeptionelle Vorschläge zur mittelfristigen Finanzplanung. Vorsitzende/r ist der/die Beauftragte für die Wirtschaftsführung; der Ausschuss soll eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.

§ 5.2 Der Personalausschuss erarbeitet im Rahmen der Gremienbeschlüsse die lang- und mittelfristige Personalplanung der Gemeinde. Der Ausschuss entwirft die Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden und stimmt sie mit dem Kirchenvorstand ab. Er entwickelt, wenn notwendig, Dienstanweisungen und Dienstpläne für einzelne Mitarbeitende oder Gruppen von Mitarbeitenden. Er arbeitet mit der Mitarbeitendenvertretung zusammen, bemüht sich um ein positives Betriebsklima und darum, Streitpunkte rechtzeitig zu erkennen, zu minimieren bzw. zu vermeiden. Er informiert die Mitarbeitenden in geeigneter Weise über die Personalentwicklung der Gemeinde. Er schlichtet Konflikte, die zwischen Kirchenvorstand oder Personalbeauftragtem/Personalbeauftragter und den Mitarbeitenden oder der Mitarbeitendenvertretung auftreten. Der/die Personalbeauftragte ist Vorsitzende/r des Ausschusses und berichtet dem Kirchenvorstand regelmäßig über den Sachstand. Der Ausschuss soll eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen. Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Personalausschusses sein. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5.3 Der KITA-Ausschuss stellt die Verbindung zwischen der Gemeinde und den Kindertageseinrichtungen her. Der/die Beauftragte für die Kindertageseinrichtungen (KITA) ist Vorsitzende/r des Ausschusses und berichtet dem Kirchenvorstand regelmäßig über den Sachstand. Er/sie trifft sich in regelmäßigen Abständen mit den Leiter/innen der Einrichtungen. Der Ausschuss soll eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5.4 Der Diakonie-Ausschuss koordiniert im Rahmen der Gremienbeschlüsse und in engem Kontakt mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die diakonische Gemeindearbeit, mit der die Trinitatisgemeinde soziale Verantwortung übernimmt, ihre Wahrnehmungsfähigkeit für verdeckte soziale Not stärkt und durch Offenheit anderen Religionen gegenüber zum Gelingen von Gemeinschaft im Stadtteil beiträgt. Der/die Vorsitzende berichtet dem Kirchenvorstand regelmäßig über den Sachstand. Der Ausschuss soll eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.

§ 5.5 Über die in den §§ 5.1 bis 5.4 beschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Kirchenvorstand bei Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 5.6 Die Mitglieder der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen werden gemäß §§ 3.1 und 9.9.2 durch den Kirchenvor-

stand gewählt. In den Ausschüssen/in den Arbeitsgruppen gemäß §§ 5.4 und 5.5 ist durch die Mitglieder ein/e Vorsitzende/r, möglichst auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, zu wählen. Der Ausschuss/die Arbeitsgruppe kann unter Berücksichtigung des § 9.9.2 ein weiteres Mitglied oder weitere Mitglieder hinzuwählen, falls sich dies als notwendig erweist. Der Kirchenvorstand ist darüber zu informieren.

§ 5.7 In jeder Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das anschließend dem Kirchenvorstand zugänglich gemacht wird.

§ 6 Pastoren/Pastorinnen

§ 6.1 Aufgaben

Die Pastoren/Pastorinnen verkünden der Gemeinde das Evangelium Jesu Christi und verwalten die Sakramente. Sie sind insbesondere verantwortlich für Gottesdienst, Taufe und Abendmahl, Seelsorge, christliche Unterweisung und kirchliche Amtshandlungen. Sie sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden und haben die Gesetze der Bremischen Evangelischen Kirche, die Gemeindeordnung sowie das Gemeindeprofil zu beachten. Sie sind gehalten, ihre Verantwortung für das Gemeindeleben in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde im Sinne der Beschlüsse der Gemeindeorgane wahrzunehmen.

§ 6.2 Wahl und Einführung

§ 6.2.1 Die Wahl eines Pastors/einer Pastorin erfolgt durch die Gemeindeversammlung gemäß § 9.11.

§ 6.2.2 Ein/e neu eingestellte/r Pastor/in wird in einem Gemeindegottesdienst der Gemeinde vorgestellt und in sein/ihr Amt eingeführt.

§ 6.3 Dienstliche Regelungen

§ 6.3.1 Die Pastoren/Pastorinnen sind in ihrer Amtsführung unabhängig und nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 6.3.2 Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

§ 6.3.3 Die in der Gemeinde tätigen Pastoren/Pastorinnen sind grundsätzlich für die ganze Gemeinde zuständig. Unter ihnen besteht kein Rangunterschied im Amt; sie sind gleichberechtigt. Über die Verteilung der Amtsaufgaben und Arbeitsbereiche, die Vertretung bei kurzfristigen Verhinderungen, die Terminplanung und Organisation, die Urlaubsregelung und andere organisatorische Fragen verständigen sie sich untereinander unter Beachtung entsprechender Beschlüsse der Gemeindeorgane. Kommt es nicht zu einer Verständigung, entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 6.3.4 Die Erreichbarkeit der Pastoren/Pastorinnen wird vom Kirchenvorstand gemeinsam mit den Pastoren/Pastorinnen verbindlich geregelt.

§ 6.3.5 Im Krankheitsfall oder bei Pfarrvakanz regelt der Kirchenvorstand oder auf dessen Antrag der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche die Vertretung.

§ 6.3.6 Der Anspruch auf Besoldung, Versorgung und Urlaub sowie alle übrigen Ansprüche bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 6.3.7 Falls ein Pastor/eine Pastorin seinen/ihren Dienst in der Gemeinde beenden will, hat er/sie dies dem Kirchenvorstand rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens drei Monate vorher, mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 6.3.8 Der Kirchenvorstand erlässt für die Pastoren/Pastorinnen eine Dienstordnung. Bei einer Dienstordnung für Pastoren/Pastorinnen mit eingeschränktem Dienstverhältnis und Nebenauftrag ist Einvernehmen mit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche herzustellen.

§ 7 Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende

§ 7.1 Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde sind alle haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde Tätigen arbeitsteilig verantwortlich. Sie sollen sich zusammen mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden als eine kooperierende Gruppe verstehen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Gemeindeorganen über ihre Tätigkeit und ihre Arbeitsvorhaben zu berichten.

§ 7.2 Anstellung und Dienstordnung

§ 7.2.1 Mitarbeitende der Gemeinde bedürfen eines Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Bei der Einstellung sind die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitendenvertretung und die Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu berücksichtigen.

§ 7.2.2 Der Personalausschuss erarbeitet zusammen mit der Mitarbeitendenvertretung und dem/der Mitarbeitenden unter Mitwirkung der mit gleichartigen Aufgaben Beschäftigten dessen/deren Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung und leitet diese dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung zu.

§ 7.2.3 Die Aufgabenteilung erfolgt gemäß den Arbeitsverträgen und Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 7.2.4 Die Mitarbeitenden sind schriftlich zu verpflichten, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze und Bestimmungen der Gemeindeordnung einzuhalten.

§ 7.2.5 Die Mitarbeitenden sind in ihrer Tätigkeit dem Kirchenvorstand verantwortlich, dem auch über den/die Personalbeauftragte/n die allgemeine Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis obliegt.

§ 7.2.6 Die Teilnahme der Mitarbeitenden an Dienstbesprechungen ist verpflichtend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 7.2.7 Die etwaige Mitgliedschaft eines/einer Mitarbeitenden im Kirchenvorstand endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8 Verschwiegenheit

Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die Rechnungsprüfer/innen sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen vertrauliche Informationen und Tatbestände, die ihnen während ihrer Tätigkeit in der Gemeinde bekannt geworden sind, nicht an Dritte weitergeben und nicht unerlaubt verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst und den Gemeindegremien.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

§ 9.1 Wahlen dienen der Bestellung einer Person für die Ausübung einer bestimmten Funktion oder der Bestellung mehrerer Personen für die Tätigkeit in Gemeindegremien oder Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

§ 9.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel über Anträge in Sitzungen der Gemeindegremien.

§ 9.3 Voraussetzung für jede Wahl oder Abstimmung ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß §§ 2.3.4, 2.3.6 sowie 3.3.6 und die Feststellung der Stimmberechtigung im konkreten Fall.

§ 9.4 Die Wahl zur Bestellung mehrerer Personen für die Tätigkeit im Kirchenvorstand erfolgt mit relativer Mehrheit und wird in jedem Falle geheim abgehalten. Die Wahl zur Bestellung mehrerer Personen für die Tätigkeit in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen erfolgt mit relativer Mehrheit und wird offen abgehalten, falls nicht geheime Wahl verlangt wird. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt; sie haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Die Liste der Gewählten und deren Ersatzvertreter/innen wird ausschließlich entsprechend der erreichten Stimmenzahl besetzt. Wird bei einer Wahl Stimmgleichheit festgestellt, entscheidet das Los.

§ 9.5 Die Wahl zur Bestellung einer Person (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes) erfolgt mit relativer Mehrheit und wird in jedem Falle geheim abgehalten. Die Wahl von Beauftragten des Kirchenvorstandes sowie von Ausschuss- oder Arbeitsgruppenvorsitzenden erfolgt mit relativer Mehrheit und wird offen abgehalten, falls nicht geheime Wahl verlangt wird. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt; sie haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Wird bei einer Wahl Stimmgleichheit festgestellt, entscheidet das Los. Die Wahl eines Pastors/einer Pastorin bedarf gemäß § 9.11.3 der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und ist in jedem Falle geheim abzuhalten.

§ 9.6 Abstimmungen über Anträge erfolgen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt; sie haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Wird bei der Abstimmung Stimmgleichheit festgestellt, ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 9.7 An der Abstimmung in der Gemeindeversammlung über den Antrag auf Entlastung des Kirchenvorstandes dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht teilnehmen.

§ 9.8 Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Wahl oder Abstimmung können stimmberechtigte Gemeindeglieder innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin beim Kirchenvorstand geltend machen. Wird keine Einigung erzielt, ist die Angelegenheit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Erledigung dieses Einspruches gilt die Wahl als nicht abgeschlossen.

§ 9.9 Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Wählerliste

§ 9.9.1 Stimmberechtigt sind alle in der Wählerliste gemäß § 9.9.3 eingetragenen Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen der §§ 1.2.3 und 1.2.4 erfüllen, seit mindestens sechs Monaten der Gemeinde angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder seit mindestens sechs Monaten der Gemeinde angehören, konfirmiert sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9.9.2 Wählbar sind alle in der Wählerliste gemäß § 9.9.3 eingetragenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die §§ 9.9.4 und 9.10.3 bleiben unberührt.

§ 9.9.3 Die gemäß § 9.9.1 stimmberechtigten Gemeindemitglieder können sich in die Wählerliste der Gemeinde eintragen lassen. Die Möglichkeit hierzu besteht jederzeit im Gemeindebüro zu dessen regulären Öffnungszeiten sowie nach den Gottesdiensten ab 4 Wochen vor dem Termin einer Gemeindeversammlung. Drei Werktage vor der Gemeindeversammlung wird die Liste geschlossen. Die Eintragung gilt bis zur Beendigung der Gemeindegliederung. An Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung dürfen nur die in der Wählerliste verzeichneten Gemeindemitglieder teilnehmen.

§ 9.9.4 Der Kirchenvorstand kann Gemeindemitgliedern das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, entziehen, wenn sie durch Wort und Tat beweisen, dass sie die Grundlagen dieser Gemeindeordnung nicht anerkennen. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

§ 9.10 Wahl des Kirchenvorstandes

§ 9.10.1 Zur Wahl des Kirchenvorstandes tritt die ordentliche oder außerordentliche Gemeindeversammlung spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Kirchenvorstandes zusammen.

§ 9.10.2 Spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin wählt der Kirchenvorstand eine/n Wahlbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Wahlbeauftragte/n, die nicht dem Kirchenvorstand angehören und nicht zur Wahl vorgeschlagen sind.

§ 9.10.3 In der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindemitglieder gemäß §§ 1.2.3, 1.2.4, 9.9.1 und 9.9.3 stimmberechtigt. Wählbar sind alle Gemeindemitglieder gemäß § 9.9.2 mit Ausnahme der Pastoren/Pastorinnen.

§ 9.10.4 Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand legt der/die Wahlbeauftragte Ort und Termin der Gemeindeversammlung fest und informiert darüber in geeigneter Form die Gemeinde. Er/sie stellt eine Liste der Kandidaten/Kandidatinnen zusammen und prüft, ob diese Personen gemäß § 9.9.2 wählbar sind und sich bereit erklären, im Falle ihrer Wahl ein Amt im Kirchenvorstand zu übernehmen. Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der/die Wahlbeauftragte seinen/ihren Wahlvorschlag durch Aushang. Er/sie nimmt weitere Wahlvorschläge, die je Kandidat/in mit dessen/deren schriftlicher Zustimmung versehen und von mindestens fünf stimmberechtigten Gemeindemitgliedern unterzeichnet sein müssen, bis drei Wochen vor dem Wahltermin entgegen. Er/sie informiert die Unterzeichnenden eines Vorschlages unter Angabe von Gründen, falls ein/e Kandidat/in formal nicht geeignet ist. Jedem/jeder Beteiligten steht binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht eine Beschwerde an den Kirchenvorstand offen, der ggf. in einer außerordentlichen Sitzung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Beschwerdeführer/in mitzuteilen. Zehn Tage vor der Wahl veröffentlicht der/die Wahlbeauftragte einen alphabetisch geordneten Wahlvorschlag formal geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen, der mehr Namen enthalten soll, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 9.10.5 Für die Durchführung der Wahl in der Gemeindeversammlung ist der/die Wahlbeauftragte verantwortlich. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied erhält einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sind. Auf dem Stimmzettel können bis neun Namen von Kandidaten/Kandidatinnen, die nicht Mitarbeitende sind, sowie ein Name von Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der Mitarbeitenden angekreuzt werden. Falls mehr Namen angekreuzt sind, ist der Stimmzettel ungültig. Zusätze oder Ergänzungen auf dem Stimmzettel sind unzulässig. Die Liste der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Ersatzvertreter/innen wird ausschließlich entsprechend der erreichten Stimmenzahl besetzt; hierbei ist die Mitarbeitenden-Regelung gemäß § 3.2.1 zu berücksichtigen. Der/die Wahlbeauftragte und von der Gemeindeversammlung gewählte Helfer/innen stellen das Ergebnis fest, das in der Regel noch am Wahltag der Gemeindeversammlung bekannt gegeben wird.

§ 9.10.6 Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der/die in den Kirchenvorstand entsandte Jugendvertreter/in werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 9.10.7 Sind wegen Mangel an Kandidaten/Kandidatinnen oder aus anderen Gründen weniger als zehn Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt worden, ist die Wahl in angemessener Frist zu wiederholen. Der/die Wahlbeauftragte bleibt so lange im Amt, bis er/sie die Wahlvorbereitungen abgeschlossen und die Wiederholung der Wahl durchgeführt hat. Bis zur Neuwahl bleibt der Kirchenvorstand im Amt. Wird auch bei der Wiederholung der Wahl die vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nicht erreicht, besteht vorerst der Kirchenvorstand aus den jetzt gewählten Mitgliedern; jedoch sind jederzeit im Falle neuer Kandidaturen Ergänzungswahlen zum Kirchenvorstand bis zur vorgesehenen Mitgliederzahl vorzubereiten und in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindeversammlung durchzuführen. Hierbei sind die Regelungen in § 9.10.8 sinngemäß anzuwenden.

- § 9.10.8 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes während dessen Amtszeit aus dem Kirchenvorstand aus, wird es in der Regel durch eine/n Ersatzvertreter/in gemäß § 9.10.5 ersetzt. Steht kein/e Ersatzvertreter/in mehr zur Verfügung, ist eine Nachwahl durchzuführen. Der Kirchenvorstand wählt hierfür gemäß § 9.10.2 eine/n Wahlbeauftragte/n. Die Nachwahl findet entweder in der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, die nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden des Kirchenvorstandsmitglieds stattfindet, oder bei dringendem Handlungsbedarf in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung statt. In diesem Falle können verkürzte Fristen gelten, die der/die Wahlbeauftragte im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festlegt. Die Regelungen in den §§ 9.10.2, 9.10.4 und 9.10.5 sind dem Zweck der Nachwahl entsprechend anzupassen. Kandidaten/Kandidatinnen müssen gemäß § 9.9.2 wählbar sein. Die Amtszeit des/der Gewählten endet mit der regulären Amtszeit des Kirchenvorstandes. Findet sich kein/e Kandidat/in für die Nachwahl oder ist die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf ihrer nächsten Sitzung ein wählbares Gemeindeglied bis zum Ablauf der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zum neuen Mitglied im Kirchenvorstand (Kooptierung).
- § 9.10.9 Nachdem der/die Wahlbeauftragte Ort und Termin der Gemeindeversammlung zur Wahl des Kirchenvorstandes bekannt gemacht hat bzw. nachdem seit der Wahl zum Kirchenvorstand zwei Jahre verstrichen sind, können die Jugendlichen der Gemeinde aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in, der/die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zur Gemeinde gehört, mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand entsenden. Nach erfolgter Nominierung wird der/die Wahlbeauftragte bzw. der Kirchenvorstand informiert. Ein/e nicht volljährige/r Vertreter/in bedarf der schriftlichen Erlaubnis seiner/ihrer Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung seines/ihrer Amtes.

§ 9.11 Wahl eines Pastors/einer Pastorin

- § 9.11.1 Zur Vorbereitung der Wahl eines Pastors/einer Pastorin wird vom Kirchenvorstand ein Wahlausschuss eingerichtet, dem drei gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes angehören. Die Gemeindepastor/innen können dem Wahlausschuss mit beratender Stimme angehören.
- § 9.11.2 Der Wahlausschuss entwirft die Stellenbeschreibung und legt sie dem Kirchenvorstand zur Genehmigung vor. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Kirchenvorstandes. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und stellt fest, ob die Bewerber/innen nach den Gesetzen der Bremischen Evangelischen Kirche anstellungsfähig sind. Nach Gesprächen des Kirchenvorstandes mit den Bewerbern/Bewerberinnen stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag auf, der möglichst mehrere Namen enthalten soll. Nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand wird jede/r der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen zu einem Gespräch mit dem Kirchenvorstand und zu einer Gastpredigt eingeladen. Im Anschluss an den jeweiligen Gottesdienst findet gemeindeöffentlich eine persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin statt, bei der möglichst alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Der Kirchenvorstand kann weitere Gespräche mit dem/der Bewerber/in führen.
- § 9.11.3 Die Wahl eines Pastors/einer Pastorin erfolgt in der Gemeindeversammlung und bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Kommt keine absolute Mehrheit zu Stande, wird ein zweiter Wahlgang/werden gegebenenfalls weitere Wahlgänge durchgeführt, bei dem/denen jeweils der/die Bewerber/in mit den wenigsten Stimmen nicht mehr aufgestellt wird.
- § 9.11.4 Nach Prüfung durch den Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche wird der/die gewählte Pastor/in berufen und in einem Gemeindegottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt.

§ 10 Änderung der Gemeindeordnung

Eine Änderung dieser Gemeindeordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder in einer Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 11 Änderungsbeschluss und Inkrafttreten

§ 11.1 Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 14. Mai 2014 gemäß § 11 der geltenden Gemeindeordnung die vorstehende Gemeindeordnung beschlossen. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 7. Juli 2011.

§ 11.2 Inkrafttreten

Der Kirchengeschäftsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat mit Schreiben vom 11. Juni 2014 die vorstehende Gemeindeordnung der Evangelischen Trinitatisgemeinde Bremen genehmigt. Sie tritt am 25. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung der Evangelischen Trinitatisgemeinde Bremen vom 7. Juli 2011 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 12.1 Die erste Gemeindeversammlung nach dieser Ordnung, in der der Kirchenvorstand gewählt wird, findet am 14. Dezember 2014 statt.

§ 12.2 Die Amtszeit der seit 9. Januar 2012 amtierenden Gemeindevertretung endet am 24. September 2014.

§ 12.3 Der Kirchenvorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des am 14. Dezember 2014 zu wählenden Kirchenvorstandes geschäftsführend im Amt. Der geschäftsführende Kirchenvorstand darf keine Beschlüsse zur Gemeinde-, Finanz- und Personalstruktur fassen. Sind solche Beschlussfassungen unabweisbar, ist eine außerordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen, die entscheidet.

§ 12.4 Die Gemeindevertretung hat am 21. Juli 2014 gemäß § 11 der geltenden Gemeindeordnung die vorstehenden Übergangsbestimmungen beschlossen.

§ 12.5 Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat mit Schreiben vom 1. September 2014 Das Datum des Inkrafttretens der vorstehenden Ordnung sowie die Übergangsbestimmungen in § 12 genehmigt.
